



1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Dienstanordnung gilt für alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten. Darüber hinaus gelten in Abhängigkeit von Fahrzeugart, -aufbau und -einrichtungen, Verwendungszweck und Einsatzbereich die weiteren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen.

- Fahrzeuge mit Kippeinrichtungen oder Winden (GUV-V D8)
- Fahrzeuge mit Hubladebühnen (GUV_R 500)
- Fahrzeuge für Absetz- oder Abrollkipper (GUV-R 186), (BGI 5004 und BGI 5005)
- Hubrettungsfahrzeuge

2. Voraussetzungen zum Führen von Dienstfahrzeugen der Fahrzeugführer/in

• Führen von Dienstkraftwagen

Das Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken sowie sonstiger berauschender Mittel (ggf. auch Medikamente) ist **strengstens untersagt!**

Alle Dienstfahrzeuge dürfen ausschließlich für Dienstfahrten genutzt werden. Privatfahrten oder Fahrten mit privaten Anlässen sind **verboten!**

Für **Angehörige der Ehrenabteilung** gilt der Versicherungsschutz über die UK NRW und GVV unter folgenden Voraussetzungen: Die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zu der Leitung sowie den Feuerwehrangehörigen zu fördern sind unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt unbestritten für Jahreshauptversammlungen, aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Ehrenabteilung insgesamt eingeladen hat. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammenhängend versichert. Hierbei sind auch entstandene Schäden an Dritte mit versichert!

Sonstige Fahrten:

Fahrten mit Dienstfahrzeugen (MTW, TLF / LF Oldtimer) für **sonstige Fahrten** sind zulässig und **ausschließlich** über die GVV versichert! Nach Mitteilung der UK NRW vom 07.04.2017 leistet die UK NRW hier **keine** Leistungen im Schadensfall. Schäden an Dritte werden hier über eine separate Haftpflichtversicherung der GVV übernommen. **Sonstige Fahrten** sind beim Leiter der Feuerwehr anzuzeigen!

Einsatzfahrten fallen nicht unter diese Regelung und bleiben der Einsatz- und der Unterstützungsabteilung vorbehalten, somit besteht für die Mitglieder der Ehrenabteilung kein Versicherungsschutz!



Fahrten mit Dienstfahrzeugen (**Einsatzfahrten, allgemeine Fahrten ohne Sonderrechte**) sind der **Einsatz- und der Unterstützungsabteilung vorbehalten**.

Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen und deren Anhänger ist untersagt, wenn der Fahrer nicht im Besitz der dafür notwendigen Fahrerlaubnis ist oder wenn gegen ihn ein gerichtlich oder amtlich verfügbares Fahrverbot wirksam ist.

Führerscheinklassen

Klasse B:

Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3.500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3.500 kg nicht übersteigt.

Klasse C1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug

der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt,

der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.



Klasse C:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse CE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse D1E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse DE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

- **Fahrerlaubnis mit beschränkter Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis-Klasse 2 verfällt mit der Vollendung des 50. Lebensjahres;



- **Befristet erteilte Fahrerlaubnis**

Das Gültigkeitsdatum der befristet erteilten Fahrerlaubnis-Klassen C1, C1E, C und CE ist der Spalte 11 des (EG-) Führerscheins zu entnehmen

- **Erhalt der Fahrerlaubnis**

Jeder Fahrer von Dienstfahrzeugen ist verpflichtet, selbständig die nötige Fahrerlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer/Befristung beim StA 37/3 Aus- und Fortbildung frühzeitig anzuzeigen, damit diese verlängert wird. Zusätzliche Kosten für eine nicht rechtzeitig beantragte Verlängerung der Fahrerlaubnis gehen zu Lasten des Antragstellers.

- **Kostenersatz für den Erhalt der Fahrerlaubnis**

Allen Mitarbeitern des Amtes 37 werden auf Antrag die Kosten zum Erhalt der Fahrerlaubnis-Klassen C/CE (bisher Klasse 2) erstattet. Zur Kostenerstattung ist die Quittung der auszustellenden Behörde dem StA 37/3 Aus- und Fortbildung vorzulegen.

Die nach Festlegung des Brandschutzbedarfsplanes erforderlichen Funktionsstellen des Ehrenamtlichen Einsatzpersonals und durch den LZF des Löschzuges namentlich benannten Fahrer eines jeden Dienstkraftfahrzeuges des Löschzuges mit mehr als 3500kg zulässigen Gesamtmasse haben Anspruch auf Erstattung der Kosten zum Erhalt der Fahrerlaubnis-Klassen C/CE (Bisher Klasse 2) und, soweit es sich auf solche Dienstkraftfahrzeuge mit nicht mehr als 7500 kg zulässige Gesamtmasse bezieht, auch zum Erhalt der Fahrerlaubnis-Klasse C1. Zur Kostenerstattung ist die Quittung der Auszustellenden Behörde dem StA 37/3 Aus- und Fortbildung vorzulegen.

- **Entziehung der Fahrerlaubnis/Fahrverbot**

Jeder Mitarbeiter des StA 37 sowie jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr hat bei Entzug der Fahrerlaubnis oder bei einem Fahrverbot – ganz gleich aus welchem Grund – dies auf dem Dienstweg der Wachleitung, dem LZF und dem Leiter der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt ebenso für sonstige Umstände, die für das Führen eines Fahrzeuges von Bedeutung sein können.

Unter gewissen Voraussetzungen können für die Fahrzeuge der Feuerwehr Fahrverbote vom Leiter der Feuerwehr ausgesprochen werden.



- **Unterweisungen/Einweisungen**

Vor der Verwendung als Kraftfahrer/in auf Fahrzeugen der Feuerwehr hat eine Einweisung auf das zu führende Fahrzeug zu erfolgen. Die Einweisungen können erfolgen durch befähigte Personen wie Gerätewarte, eine vom StA 37/4 Technik bestimmte Person, durch den Hersteller oder durch Personen, die vom LZF bestimmt worden sind. Die Einweisung ist vom Einweisenden in einem Protokoll festzuhalten und dem StA 37/2 Brandschutz u. Rettungsdienst zur Dokumentation vorzulegen.

- **Einsatz von Fahrneuanfängern**

Alle Fahranfänger von neu erworbenen Fahrerlaubnisklassen dürfen für die neu erworbene Fahrerlaubnisklasse, für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Erwerb der Fahrerlaubnis, keine der neuen Fahrerlaubnisklasse entsprechenden Fahrzeuge unter Inanspruchnahme von Sonderrechten bewegen. Es ist aber dem Fahranfänger die Möglichkeit zu geben, mit ausgebildetem Personal (ausgebildete und eingewiesene Maschinisten) Übungsfahrten ohne Sonderrechte durchzuführen. Sollte für die Berufsausbildung / Berufsausübung das Führen von entsprechenden Fahrzeugen notwendig sein, kann hiervon im Einzelfall mit Abstimmung abgewichen werden. (Für StA 37 trifft diese Entscheidung der jeweilige WaKo).

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst der Stadt Dorsten entfällt diese Regelung zum Führen von RTW oder KTW.

3. Jährliche Führerscheinkontrollen

Nach aktueller Rechtsprechung sind wir verpflichtet, weitere Kontrollen der Führerscheine durchzuführen. Bei den jährlichen Unterweisungen nach den §§ 35 und 38 StVO sind die Führerscheine in Kopie erneut vorzulegen und mit den Unterweisungen an der HFRW einzureichen. Eine Verkürzung der Kontrollzeiten erfolgt nur bei bekannter Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch oder begründeten Anhaltspunkten! Hier sind die Kontrollzeiträume auf ein halbes Jahr zu verkürzen!

Abweichend für die hauptamtlichen MA erfolgt die Regelung des ASZ (Arbeitsmedizinischem Dienst aus Bocholt).

4. Zustandskontrolle an Fahrzeugen

Grundsätzlich ist jeder Fahrer eines KFZ nach dem Gesetz dazu verpflichtet, sich von der Betriebs- und Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt zu überzeugen.

Da diese Kontrollen vor Beginn der Fahrt gem. BGG 915 bei Einsatzfahrzeugen zu Einsätzen mit Sonderrechten nicht gewährleistet werden kann, werden die Fahrzeuge in festgelegten Abständen gem. Checkliste durch die Mitarbeiter und Gerätewarte überprüft.



- **Fahrzeuge am Standort der Hauptwache**

Tägliche Überprüfung

Die tägliche Überprüfung der Fahrzeuge beim Wachwechsel erstreckt sich insbesondere auf **Vollständigkeit der feuerwehrtechnischen Beladung und Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs**.

Wöchentliche Überprüfung

Alle Dienstfahrzeuge auf der Hauptfeuer- und Rettungswache einschließlich Anhänger und Abrollbehälter sind wöchentlich montags entsprechend der vorliegenden Checkliste zu überprüfen. Der Mitarbeiter, der die Überprüfung durchführt, zeichnet mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben ab. Die Wako's bzw. C-Dienste sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Koordination der Durchführung zuständig.

- **Fahrzeuge am Standort der Löschzüge**

Die **Fahrzeuge** der FF werden 1 Mal monatlich durch die Gerätewarte, unter Mithilfe des Löschzuges, gem. Checkliste auf **Fahrtüchtigkeit überprüft**. **Nach jedem Einsatz** wird das Fahrzeug auf **Vollständigkeit der feuerwehrtechnischen Beladung durch die Besatzung überprüft**.

5. Meldung von Mängeln und Schäden an Fahrzeugen

Unerhebliche Schäden sind auf der HFRW bzw. bei der FF im Gerätehaus in eigener Zuständigkeit umgehend zu beheben, über größere Schäden ist umgehend Meldung zu erstatten. Sofortige Meldung hat gleichfalls zu erfolgen bei Beschädigungen eines Fahrzeuges durch Unfall oder Einsatz gem. Dienstanordnung „Verhalten bei Verkehrsunfällen“. Bei Ausfall von Fahrzeugen ist während der Dienstzeit das StA 37/4 Technik, außerhalb der Dienstzeit der B-Dienst unverzüglich zu verständigen.

6. Verhalten während der Fahrt

Es dürfen grundsätzlich nur so viele Personen in einem Fahrzeug mitgeführt werden, wie Sitzplätze in einem Fahrzeug vorhanden sind. Alle Personen haben während der Fahrt die Sicherheitsgurte soweit vorhanden anzulegen.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen die max. Personenzahl durch das StA 37/4 Technik festgelegt worden ist.



Vor Antritt der Fahrt und auch bei längeren Fahrzeiten ist die Ladung vorschriftsmäßig mit den dafür vorgesehenen Gerätschaften (Gurten, Seile,...) zu sichern und bei längeren Fahrten auch auf ihren festen Sitz zu überprüfen.

Die Durchführung und Verantwortung liegt immer beim Fahrer/in des KFZ.

Telefonieren während der Fahrt ist dem Fahrzeugführer (Fahrer / Fahrerin) nur erlaubt, wenn es sich um ein dienstliches, unverschiebbares Telefonat handelt. Das Telefonieren ist in diesen Fällen nur während der Fahrt gestattet, wenn hierzu eine im Fahrzeug verbaute Freisprecheinrichtung genutzt wird. In allen anderen Fällen muß die Fahrt für den Zeitraum des Telefonats unterbrochen werden.

Private Telefongespräche sind grundsätzlich untersagt.

7. Rückwärtsfahren und Einweisen

Immer wieder werden Schäden beim Zurücksetzen verursacht. Diese Schäden sind durch ordnungsgemäße Einweisung durch den Beifahrer/in fast ausnahmslos vermeidbar.

Dasselbe gilt für enge Durchfahrten zwischen Fahrzeugen, Toreinfahrten und anderen Hindernissen. Das Zurücksetzen von Fahrzeugen darf gem. Punkt 1 dieser DA nur mit mind. 1 Einweiser erfolgen. Das Rückwärtsfahren mit Einweiser **muss** jährlich mindestens einmal geübt werden.

Gleiches gilt beim Absatteln von Abrollcontainern und beim Rangieren mit Anhängern. Hierbei hat der Einweiser hinten neben dem Fahrzeug zu stehen. Bei Bedarf müssen zwei Einweiser vorhanden sein. Der Maschinist bestimmt die Anzahl der Einweiser und den Standort.

Gem. § 9 Abs. 5 StVO muss sich der Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; **erforderlichenfalls** hat er sich einweisen zu lassen.

Steht beim Rückwärtsfahren kein Einweiser zur Verfügung, hat sich der Fahrzeugführer **vor** dem Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass hinter dem Fahrzeug kein weiteres Fahrzeug oder Gegenstände vorhanden sind. (Siehe auch GUV-I 8651 C5)

Sollte es beim Rückwärtsfahren ohne Einweiser zu Unfällen kommen, wird vom StA 30 geprüft, ob es sich um „**Grobe Fahrlässigkeit**“ handelt. Falls das StA 30 zu diesem Ergebnis kommt, wird der Fahrer des Fahrzeuges zu Regressansprüchen herangezogen.



8. Erhöhung der Verkehrs- und Fahrsicherheit

- Grundsätze

Nur durch eine defensive und verantwortungsbewusste Fahrweise kann die Gefährdung im Straßenverkehr für alle Beteiligte auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt insbesondere auch bei Fahrten im Rettungsdienst, da beim Transport von verletzten und kranken Personen eine besonders vorsichtige und schonende Fahrweise notwendig ist.

- Fahrtechnik

Die Fahrweise wirkt sich auf den Zustand und die Betriebsdauer des Fahrzeuges aus. Rasantes Anfahren und scharfes Bremsen vermindern entschieden die Haltbarkeit der Reifen und der Antriebstriebteile. Das Fahren mit schleifender Kupplung hat unter anderem starken Verschleiß des Kupplungsbelages zur Folge. Hoher Kraftstoffverbrauch ist gleichfalls teilweise auf unsachgemäße Fahrweise zurückzuführen.

Bei Fahrten auf schlechtem Untergrund (Schotter, Wiesen, Waldwege...) ist, wenn notwendig und vorhanden vor dem Befahren dieses Untergrundes der Allradantrieb im **Stillstand** zuzuschalten. Bei Bedarf sind die vorhandenen Getriebesperren ebenfalls im Stand zuzuschalten. Bei geschalteten Quersperren sind Kurvenfahrten nur auf lockerem Untergrund zulässig!

- Fahren im Verband

Bei Einsatzfahrten im Verband haben die Einheiten einen Sicherheitsabstand einzuhalten, der auch bei einer Vollbremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges einen Schutz vor Auffahrunfällen gewährleisten.

- Befahren von Richtungsfahrbahnen entgegen der Fahrtrichtung

Fahrten entgegen der Fahrtrichtung auf Richtungsfahrbahnen, z.B. Autobahnen, Schnellstraßen und Einbahnstraßen, sind in aller Regel mit einem außergewöhnlichen Risiko für alle Beteiligten, d.h. auch für Dritte verbunden. Das Eingehen dieses Risikos muss daher unbedingt auf äußerst seltene Extremfälle beschränkt bleiben, wobei die Gefährdung von Menschenleben, z. B. in der Folge von Massunfällen, nachweisliche Voraussetzung – insbesondere auf Schnellverkehrsstraßen – sein muss. Auch dann ist die Benutzung von der Gegenfahrbahn durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zwingend an den Lotsendienst der Polizei gebunden. Diese Maßnahme setzt selbstverständlich die Sperrung der Richtungsfahrbahn für jeglichen Verkehr voraus und eine zwingend erforderliche Einsatzlage. Einsatzkräfte dürfen zu den o. g. Voraussetzungen nur auf Weisung des Einsatzleiters die Schnellstraßen entgegen der Fahrtrichtung befahren.



9. Verhalten bei Inanspruchnahme von Sonderrechten

Die Befreiung des § 35 Abs. 1 StVO wird durch § 35 Abs. 8 StVO dahin begrenzt, dass die Sonderrechte nur unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen. Wer von dem Vorrecht nach § 35 StVO Gebrauch machen will, hat dieses gleichzeitig durch beide Warnzeichen – blaues Rundumkennlicht und Mehrklanghorn – anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen. Bei Alarmfahrten, bei denen von den Sonderrechten Gebrauch gemacht wird, ist auch am Tage das Abblendlicht einzuschalten. Bei Inanspruchnahme der Sonderrechte sind Vorsicht und Verantwortungsbewusstsein in hohem Maße geboten. Es entspricht nicht dem Sinn eines hoheitlichen Einsatzes, beispielsweise gefährdete Menschen ohne Rücksicht auf Gesundheit und Leben anderer retten zu wollen. Die Gefahr, dass optische und akustische Warnzeichen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht rechtzeitig wahrgenommen werden, ist kaum auszuschließen. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, und das Fahrverhalten ist darauf einzustellen. Es ist verantwortungslos, ohne größte Vorsicht und ohne die Geschwindigkeit frühzeitig der jeweiligen Lage anzupassen, Kreuzungen bei roten Verkehrsampeln zu überfahren, Einbahnstraßen und Verteilerkreise in entgegengesetzter Richtung zu benutzen oder sich rücksichtslos den Vorrang zu erzwingen. Man muss sich stets darüber im Klaren sein, dass die Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Strafrecht auch bei berechtigter Inanspruchnahme des § 35 bestehen bleibt.

Für die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nach § 35 Abs. 1 zu beachten, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten nur gerechtfertigt ist, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Demnach sind die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 in der Regel erfüllt bei:

- Alarmfahrten zu Feuermeldern,
- Alarmfahrten auf fernmündlichen Anforderungen,
- Alarmfahrten zu Feuer und dringender Hilfeleistung,
- Rettungsdiensteinsätzen.

Der Fahrzeugführer ist jedoch zur pflichtgemäßen Entscheidung im Einzelfall verpflichtet:

Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen zum Beispiel bei:

- Fahrten zu Arbeitseinsätzen,
- Fahrten zu Hilfeleistungseinsätzen, wenn nicht besondere Eile geboten ist,
- Kontrollfahrten o. ä.

In allen Zweifelsfällen entscheidet der Fahrzeug- oder Zugführer, ob mit Sonderrechten gefahren wird.



10. Verhalten bei Verkehrsunfällen

siehe DA „Verhalten bei Verkehrsunfällen“

Bei Verkehrsunfällen mit eigenen Dienstfahrzeugen werden die verbauten UDS Datenscheiber vom StA 37/4 Technik ausgelesen und die Daten zur Beweissicherung aufbewahrt und ggf. von einem amtl. bestellten Unfallsachverständigen ausgehändigt.

11. Verwendung von Unfalldatenschreibern

Bei Verkehrsunfällen werden von den Unfalldatenschreiber die Ereignisse aufgezeichnet. Zur Beweissicherung werden die Daten von dem Unfalldatenschreiber ausgelesen und weiter verwendet!

12. Abstellen / Parken von Dienstfahrzeugen

Beim Abstellen von Dienstfahrzeugen sind diese - sofern dienstliche Belange nicht zwingend entgegenstehen - stets gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu sichern.

13. Rechtliche Grundlagen:

STVZO
STVO
GUV-V A1
GUV-V C 53
GUV-V D8
GUV-V D29N
GUV-G 9102
GUV-R 186
GUV-R 500
GUV-I 8651
BGI 5004
BGI 5005
BGG 915



Diese Dienstverordnung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Dorsten, 01.05.2019


Fischer

Geändert am 16.03.2011
Geändert am 25.08.2014
Geändert am 30.10.2014
Geändert am 21.04.2015
Geändert am 27.01.2016
Geändert am 03.05.2017
Geändert am 08.03.2019
Geändert am 26.04.2019